IMT Nuremberg Archives

H – 1884

International Court of Justice

H1884 - 0002

Nürnberg, den 12. Juni 1946

# B e s t ä t i g u n g

Ich bestätige, dass die anliegenden ~~Auszüge aus~~

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis von Gerhard Anschütz, Dritte Bearbeitung, 12. Auflage (34. und 35. Tausend), 1930, Verlag von Georg Stilke in Berlin

richtig abgeschrieben sind.

Das Werk ist im Documentation Division, Library des I.M.T. vorhanden.

(Dr. Kubuschok)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
VP Exhibit 22
Filed 4/17/46

H1884-0003

80

v. Papen Dok. 22



Aus:

Die Verfassung
des Deutschen Reichs

vom 11. August 1919
Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis
von
Gerhard Anschütz
Dritte Bearbeitung
12. Auflage (34. und 35. Tausend)
1930
Verlag von Georg Stilke in Berlin

..

" Art. 48. Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Massnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil ausser Kraft setzen.

Von allen gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Massnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Massnahmen sind auf Verlangen des Reichstags ausser Kraft zu setzen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Massnahmen der in Abs. 2

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Exhibit 22
Filed 6/12/46

H1884 -0004



bezeichneten Art treffen. Die Massnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags ausser Kraft zu setzen.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

---

Art. 56. Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.

....

4. Gegenstand der dem RKzlr durch Art. 56 gewährten Prärogative ist nicht nur die allgemeine Bezeichnung der Richtlinien und deren Abänderung, sondern vor allem auch das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Fachminister sich nicht mit den Richtlinien in Widerspruch setzen. Darin liegt eine starke Leitungsgewalt über die Ressorts, es ist, wie der Abg. v. Delbrück im VAusch ohne Widerspruch feststellte (Prot S. 300), dem RKzlr die Möglichkeit gegeben, "in die Verwaltung jedes einzelnen Ressorts einzugreifen mit der Bemerkung: ich mache darauf aufmerksam, dass hier die Politik des Ressorts nicht mehr im Einklang steht mit den von mir gegebenen Richtlinien." Meinungsverschiedenheiten, die sich hierbei zwischen dem RKzlr und Fachministern herausstellen, werden nicht durch Mehrheitsbeschluss der Reichsregierung (Art. 57), sondern durch den RKzlr allein entschieden (so auch GeschO d. RReg §§1,3; a.M. - unzutreffend - Glum a.a.O.S.16; richtig Poetzsch-Heffter Anm. 1c, 1d zu Art. 56, Nr. 2c zu Art. 57; W. Jellinek, Verf. u. Verw. S 85). Vornehmlich durch die auf Art. 56 beruhende Prärogative des

H1884 – 0005



Reichskanzlers ist die Festigkeit der obersten Leitung, die politische Homogenität des Regierungskörpers und die Einheitlichkeit im Betriebe der einzelnen Ressorts verfassungsmässig verbürgt.

Art. 57. Die Reichsminister haben der Reichsregierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren, zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

1.....

c) "Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren." Hierunter fallen nur Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fachministern unter sich, nicht solche zwischen ihnen und dem RKzlr über Fragen, welche die Richtlinien der Politik betreffen. Bei Meinungsverschiedenheiten dieser Art ist, wie bereits erwähnt (Art.56 Nr. 4), die Ansicht des Reichskanzlers massgebend.

.....

Art. 58. Die Reichsregierung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

....

2. Das durch den ersten Satz vorgeschriebene Majoritätsprinzip hat zwei Ausnahmen.

I. Der Reichskanzler kann nicht überstimmt werden in Fragen, welche die von ihm bestimmten "Richtlinien der Politik" angehen; vgl. Art. 56 (Nr. 4), 57 (Nr. 1, c).

.....

H-1884

V. PAPEN EXH. 22

Filed June 17, 1946
[illegible]
Secy.

V. P A P E N DOK. NR. 22

H1884 – 0006

V. Papen Exh. 22